

**Mag. Barbara Schwarz**  
Landesrätin

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 23.09.2014

zu Ltg.-**449/A-5/91-2014**

-Ausschuss



Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 22. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der Anfrage der LAbg. Von Gimborn betreffend häuslicher Unterricht in  
Niederösterreich, Ltg.449/A-5/91-2014, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung. Da sich die beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen unterliegen diese beiden Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.  
Landesrätin

